

GEMEINDE AIDLINGEN

KINDERGARTENSATZUNG **vom 18.07.2013 in der Fassung vom 22.06.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat folgende Kindergartensatzung beschlossen:

Teil A

Kindergartenordnung vom 22.06.2017

§ 1 Allgemeines

Die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Aidlingen, die die Familien ergänzende Erziehung zur Aufgabe und zum Ziel hat, richtet sich nach der folgenden Ordnung, die mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkannt wird, und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder nach dem KiTaG sind Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

§ 2 Aufnahme

- (1) In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Krippen jüngere Kinder (ab dem ersten Lebensjahr) aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Die Gemeinde Aidlingen als Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeitern die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.

- (5) Darüber hinaus wird vor der Aufnahme des Kindes eine Masern-, Diphtherie- und Tetanus-Schutzimpfung dringend empfohlen. Die Schutzimpfung kann beim Staatlichen Gesundheitsamt oder beim Hausarzt unentgeltlich erfolgen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens bzw. des Aufnahmevertrags.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Kindergartenpersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende durch schriftliche Kündigung dauerhaft beenden. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes durch schriftliche Kündigung dauerhaft beenden. Kündigungsgründe können u. a. sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder Teile hiervon über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Besuch, Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Wenn ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, sind die pädagogischen Fachkräfte der Gruppe oder der/die Leiter/-in der Einrichtung am ersten Fehltag zu benachrichtigen.

- (3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten (siehe Abs. 8) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- (4) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

Änderungen der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeiten und Leistungen sind wie folgt möglich:

- Mit einer Frist von mindestens drei Wochen zum Monatsende:
 - Wegfall der Zusatzbetreuung
 - Änderung der Ganztagesbetreuung (GT10 in GT 8 oder VÖ / GT8 in VÖ)

Soweit ein Kind die Ganztagesbetreuung in Anspruch nimmt, ist ein Wechsel der Betreuungsform frühestens 6 Monaten nach Beginn der Inanspruchnahme möglich.

Der Wechsel von der Ganztagesbetreuung (GT 8 oder GT 10) zu Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ oder VÖ+) kann den Wechsel der Einrichtung innerhalb der Gemeinde zur Folge haben.

- Mit einer Frist von mindestens zwei Wochen: Wegfall des Mittagessens.

Eine Erweiterung der Betreuungszeiten (z.B. GT statt VÖ) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Einrichtung (z.B. ausreichend Plätze und Betreuungskapazitäten) und in Abstimmung mit dieser grundsätzlich mit einer Frist von 1 Woche möglich.

Alle Änderungen müssen schriftlich bei der Einrichtung beantragt werden.

- (5) Die Kinder sind pünktlich und möglichst nicht vor den genannten Abholzeiten abzuholen.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag vor den dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien. Eine Verlängerung kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht.
- (7) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung im September des Vorjahres festgelegt.
- (8) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u. a. aus folgenden Anlässen ergeben: Personalmangel z.B. aufgrund von Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, betrieblicher Mängel und betrieblicher Veranstaltungen (Personalversammlung, Betriebsausflug), Streik. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst vorab unterrichtet.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- (2) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer dem Personal bekannten Begleitperson (deren Mindestalter 12 Jahre betragen muss) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten, dem Personal bekannten Person (deren Mindestalter 12 Jahre betragen muss). Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus dem Gelände der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt, gilt die Regelung in Abs. 2 letzter Satz entsprechend.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (5) Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 6 Versicherungen / Haftung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen, eine Familienhaftpflichtversicherung abzuschließen.

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den pädagogischen Fachkräften oder der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Den Eltern wird empfohlen, das Eigentum des Kindes mit dessen Namen zu kennzeichnen und möglichst auf ein Minimum zu reduzieren.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.
- (5) Für mitgebrachte Lebensmittel (z.B. bei Festen, bei denen Eltern Lebensmittel zubereiten und mitbringen) haftet der Zubereiter des Lebensmittels und nicht der Veranstalter des Festes bzw. die Gemeinde Aidlingen.
Bei einem Kita-Fest sind Besucher, Gäste und deren Sachwerte nicht versichert. Die Gemeinde Aidlingen übernimmt im Rahmen des gesetzlich zulässigen keine Haftung. Ausgenommen hiervon sind die beim Fest ehrenamtlich Tätigen.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines entsprechenden Merkblattes.
- (3) Das IfSG bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht.
- (7) Leben die personenberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8 Wohlergehen des Kindes

Aufgaben des Kindergartens sind die Erziehung, Bildung und Pflege des Kindes sowie aber auch bei (vermuteter) Gefährdung des Kindes tätig zu werden.

Das pädagogische Fachpersonal hat die Pflicht, auf das Wohlergehen der Kinder zu achten. Falls hierbei Besonderheiten auffallen, werden die Eltern angesprochen und es wird versucht, die Situation zu klären. Auch können hierzu Kooperationspartner (Beratungsstellen, Amt für Jugend und Bildung) unter schriftlicher Zustimmung der Eltern mit einbezogen werden, um die Eltern bei krisenhaften Entwicklungen zu entlasten.

(s. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, § 8 a, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

§ 9 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die im Anhang angeschlossenen Richtlinien).

§ 10 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

Teil B

Kindergarten-Gebührenordnung vom 22.06.2017

§ 12 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Aidlingen betreibt die gemeindlichen Kindergärten im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 13 Kindergartengebühren und Essensgeldpauschale

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird gemäß § 15 eine monatliche Benutzungsgebühr und für die Inanspruchnahme des Mittagessensangebots eine Essensgeldpauschale erhoben.

Änderungen der Gebühren und der Essensgeldpauschalen, auch die Umstellung auf ein anderes Gebührensystem, bleiben dem Träger vorbehalten.

- (2) Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten und die Gebühren für das Mittagessen werden pauschal festgesetzt.
- (3) Die Kindergartengebühr und die Essensgeldpauschale sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten sowie Ausgaben der Einrichtung und werden jährlich für 12 Monate erhoben. Sie sind deshalb auch während der Ferien und Schließtag sowie bei vorübergehender Schließung (gemäß Teil A, § 4 Abs. 8), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Kindergartengebühren durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Kindergartengebühr und/oder die Essensgeldpauschale zu leisten, können die Gebühr und die Essensgeldpauschale in begründeten Fällen (Härtefälle) vom Träger ermäßigt werden.

- (4) Alle Betreuungsarten und das Mittagessen können nur für 5 Tage/Woche gebucht werden. Eine Buchung lediglich von Einzeltagen oder die Kombination von Betreuungsarten ist nicht möglich.
- (5) Bei Neuaufnahme eines Kindes bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats sind die Gebühren und die Essensgeldpauschale für den ganzen Monat und ab dem 16. Kalendertag für den halben Monat zu entrichten.
Bei Austritt eines Kindes bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats sind die Gebühren und die Essensgeldpauschale für den halben Monat und ab dem 16. Kalendertag für den ganzen Monat zu entrichten.
Bei einem Wechsel der Betreuungsform während eines Kalendermonats ist die jeweils höhere Gebühr vorrangig zu entrichten. Wird die gebührenmäßig höherwertige Betreuung nur bis zum 15. Kalendertag oder erst ab dem 16. Kalendertag eines Kalendermonats in Anspruch genommen, so werden die Gebühren hälftig kombiniert.

- (6) Der vollständige Wechsel von einer U3-Gruppe in eine Ü3-Gruppe kann frühestens 6 Wochen vor Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Ein Anspruch auf einen Wechsel vor Vollendung des 3. Lebensjahres besteht jedoch nicht. Bei einem vollständigen Wechsel, spätestens jedoch bei Vollendung des 3. Lebensjahres, werden die U3-Gebühren in Ü3-Gebühren umgestellt, nach Maßgabe von Abs. 5.
Sollte das Kind auf Wunsch der Eltern nach Vollendung des 3. Lebensjahres noch eine gewisse Zeit in einer U3-Gruppe bleiben – soweit dort ein Platz vorhanden ist und die Gemeinde dem zustimmt – so werden die Gebühren erst mit dem tatsächlichen Wechsel in eine Ü3-Gruppe umgestellt.
- (7) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
Beitragssenkungen aufgrund einer Erhöhung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (z.B. Geburt eines 2. Kindes) werden erst mit dem Folgemonat nach der Mitteilung durch die Eltern an die Gemeinde Aidlingen wirksam.
Sollte ein Kind in der Familie das 18. Lebensjahr vollenden, so ist dies der Gemeinde Aidlingen unverzüglich mitzuteilen. Die Beitragserhöhung wird ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 18. Lebensjahres des betreffenden Kindes wirksam.
- (8) Werden Schulanfänger mit dem letzten Tag vor dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenschließtagen abgemeldet und werden anschließend lediglich noch die wenigen Betreuungstage nach den Schulferien (Sommerferien) bis zur Einschulung genutzt, so ist keine durchgehende Gebühr, sondern für diese Tage lediglich eine halbe Monatsgebühr für den Monat September zu entrichten.
Auch bei einer Einschulung wenige Tage nach dem 15.09. wird für die Nutzung des Kindergartens lediglich eine halbe Monatsgebühr für den Monat September fällig.

§ 14 Gebühren- bzw. Kostenschuldner

Gebühren- bzw. Kostenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebühren- bzw. Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenhöhe

- (1) U3 Gebühren

Krippen-Gebühren, ausgehend von Empfehlung der Spitzenverbände für VÖ-Zeiten 2017/2018				
Stundensatz für weitere Betreuungsstunde	15 €/Std.			
	U3 - Krippe			
	VÖ	VÖ+	GT8	GT10
	325,00 €	362,50 €	475,00 €	625,00 €
Zwei Kinder in der Familie unter 18 Jahren	260,00 €	290,00 €	380,00 €	500,00 €
Drei Kinder in der Familie unter 18 Jahren	195,00 €	217,50 €	285,00 €	375,00 €
Vier und mehr Kinder in der Familie unter 18 Jahren	130,00 €	145,00 €	190,00 €	250,00 €

Krippen-Gebühren, ausgehend von Empfehlung der Spitzenverbände für VÖ-Zeiten 2018/2019				
Stundensatz für weitere Betreuungsstunde	15 €/Std.			
	U3 - Krippe			
	VÖ	VÖ+	GT8	GT10
	335,00 €	372,50 €	485,00 €	635,00 €
Zwei Kinder in der Familie unter 18 Jahren	268,00 €	298,00 €	388,00 €	508,00 €
Drei Kinder in der Familie unter 18 Jahren	201,00 €	223,50 €	291,00 €	381,00 €
Vier und mehr Kinder in der Familie unter 18 Jahren	134,00 €	149,00 €	194,00 €	254,00 €

(2) Ü3 Gebühren

Kindergarten-Gebühren, ausgehend von Empfehlung der Spitzenverbände für VÖ-Zeiten 2017/2018				
Stundensatz für weitere Betreuungsstunde	15 €/Std.			
	Ü3			
	VÖ	VÖ+	GT8	GT10
	139,00 €	176,50 €	289,00 €	439,00 €
Zwei Kinder in der Familie unter 18 Jahren	111,00 €	141,00 €	231,00 €	351,00 €
Drei Kinder in der Familie unter 18 Jahren	83,00 €	106,00 €	173,00 €	263,00 €
Vier und mehr Kinder in der Familie unter 18 Jahren	56,00 €	71,00 €	116,00 €	176,00 €

Kindergarten-Gebühren, ausgehend von Empfehlung der Spitzenverbände für VÖ-Zeiten 2018/2019				
Stundensatz für weitere Betreuungsstunde	15 €/Std.			
	Ü3			
	VÖ	VÖ+	GT8	GT10
	143,00 €	180,50 €	293,00 €	443,00 €
Zwei Kinder in der Familie unter 18 Jahren	114,00 €	144,00 €	234,00 €	354,00 €
Drei Kinder in der Familie unter 18 Jahren	85,00 €	108,00 €	175,00 €	265,00 €
Vier und mehr Kinder in der Familie unter 18 Jahren	57,00 €	72,00 €	117,00 €	177,00 €

- (3) Die pauschalen Gebühren für das Mittagessen (U3 und Ü3) betragen pro Monat 50,00 €. Im Kindergarten Im Winkele (Ü3) beträgt die die Gebühr für das Mittagessen pro Monat 42,50 €.

- (4) Die Zusatzbetreuung U3 und Ü3 (VÖ+, zusätzlich bis zu maximal 0,5 Stunden/Tag, insgesamt somit 6,5 Stunden) ist nur bei VÖ-Betreuung möglich und soweit dies in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird.
- (5) Schulkindbetreuung Kindergarten Lehenweiler:

	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Gebühr pro Betreuungsstunde	2,20 €	1,76 €	1,32 €	0,88 €

- (6) Gebühren für die Kleinkindbetreuung im Rahmen von TAKKI (Tagespflege für Kleinkinder).

Die TAKKI-Gebühren werden auf Basis der U3-VÖ Gebühren (§ 15 Abs. 1, Kinder unter drei Jahren, verlängerte Öffnungszeiten, 30 Stunden/Woche) berechnet.

Bei mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr pro Wochenstunde um den Stundensatz für weitere Betreuungsstunden laut Gebührentabelle erhöht.

Bei weniger als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr durch 30 Stunden dividiert und anschließend mit der tatsächlichen Wochenstundenzahl multipliziert.

§ 16

Entstehen und Fälligkeit der Kindergartengebühren sowie der Essensgeldpauschale

- (1) Die Gebührenschuld entsteht ab dem ersten Tag der Eingewöhnung in der Kinderbetreuungseinrichtung, die Zahlungspflicht für die Essensgeldpauschale wird ab der Nutzung bzw. im Rahmen der Eingewöhnung in der Regel erst ab der 3. Woche erhoben, nach Maßgabe von § 13 Abs. 5.
- (2) Die Gebühren und die Essensgeldpauschale sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 1. des Monats zu bezahlen.
- (3) Die Gebührenschuld und die Zahlungspflicht für die Essensgeldpauschale enden spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen beendet wird.

§ 17

Einzug der Gebühren und der Essensgeldpauschale

Die Gebühren und die Essensgeldpauschale werden von der Gemeindekasse im Abbuchungsverfahren erhoben und jeweils zu Beginn eines jeden Monats im Voraus abgebucht.

Teil C

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt ab dem 01.09.2017 in Kraft.

Anhang

Der Elternbeirat

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009:

§ 5 KiTaG lautet:

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates (Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15.03.2008 (GABl.S. 170).

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird.
Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

5. Sitzungen des Elternbeirates

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.